



Gemeinde Maisprach

**Reglement betreffend
Katastrophenorganisation**

vom

15. Oktober 1992

Reglement betreffend Katastrophenorganisation der Einwohnergemeinde Maisprach

vom 12. Dezember 1996

Die Gemeindeversammlung Maisprach erlässt, gestützt auf § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1987 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Katastrophenorganisation fest und ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen (im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen).

§ 2 Führung in ausserordentlichen Lagen

¹ Dieses Reglement kommt nur zur Anwendung, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert.

² Die Behörden und die Verwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich im normalen Rahmen fort.

³ Wenn in ausserordentlichen Lagen unverzügliche Massnahmen zu treffen sind und keine Mehrheit des Gemeinderates innert nützlicher Frist möglich ist, handeln die Mitglieder des Gemeindeführungsorganes (GFO) für den Gemeinderat.

B. Katastrophenorganisation

§ 3 Begriff

Die Katastrophenorganisation umfasst alle Mittel und Massnahmen, die zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen erforderlich sind.

§ 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat stellt die Einsatzbereitschaft der Katastrophenorganisation sicher.

² Er leitet die Katastrophenorganisation im Ernstfall. Zur Unterstützung und Beratung sind mit der Alarmierung sämtliche Funktionäre gemäss Organigramm (Anhang A) aufgeboden.

³ Für die Leitung der Massnahmen am Schadenplatz setzt er einen Schadenplatzleiter ein.

§ 5 Alarmierung und Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde unterhält eine durchgehend einsatzbereite Alarmierungsstelle.

² Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt durch Sirenen oder mit anderen geeigneten Mitteln.

³ Die Information der Bevölkerung ist durch Vermittlung des Kantons über Radio oder direkt durch andere geeignete Mittel sicherzustellen.

C. Zivilschutz

§ 6 Aktiver Dienst

Ist der Zivilschutz bei kriegerischen Ereignissen zum aktiven Dienst aufgeboten, übernimmt er die Aufgaben im Umfang des geltenden Zivilschutzrechtes.

D. Schlussbestimmungen

§ 7 Ausbildung der Gemeindeführungorgane

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates oder die Funktionäre gemäss Organigramm nehmen an den durch den Kanton festgesetzten Ausbildungskursen und Übungen teil.

² Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Aufgebote.

§ 8 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wird auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Oktober 1992

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE MAISPRACH

Der Präsident:

sig. E. Kyburz

Der Verwalter

sig. M. Schafroth

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 10. Dezember 1992 genehmigt.

Sig. A. Koellreuter, Regierungsrat

Anhang A zum Reglement betreffend Katastrophenorganisation vom 15.10.92

**Alarmorganisation Maisprach
(G F O)**

